

# Richtlinie zur Förderung von Schutzmaßnahmen zur Weidetierhaltung im Hochtaunuskreis

vom 18.07.2023



## 1. Förderzweck

Die Weidetierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil der Pflege der Kulturlandschaft im Hochtaunuskreis. Weidetiere übernehmen maßgeblich die nachhaltige Nutzung und Pflege von strukturreichen Flächen. Zusätzlich ist die Beweidung die bevorzugte Methode zum Erhalt von Dauergrünland mit seltenen, schützenswerten Arten. Darüber hinaus ermöglicht die Weidehaltung den Erhalt seltener, einheimischer und gefährdeter Nutztierassen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist die Unterstützung einer nachhaltigen Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen für einen hinreichenden Schutz vor Beutegreifern in Kombination von Beratungsleistungen Bestandteil dieser Richtlinie.

Die technischen Anforderungen an die Fördergegenstände dieser Richtlinie stellen sicher, dass Versuche von Wolfübergriffen erschwert werden. Wölfe werden unter Einhaltung der technischen Anforderungen an die Zäune davon abgehalten, sich Weidetieren innerhalb von Umzäunungen zu nähern.

Die in dieser Richtlinie genannten Elektronetze, Zäune oder Litzen in Kombination mit einer ausreichenden elektrischen Spannung auf der gesamten Länge einer fachgerecht installierten Zaunanlage bietet einen sehr guten Weidetierschutz. Durch einen spürbaren Stromschlag beim Erstkontakt stellt sich ein Lerneffekt ein und die Tiere schrecken vor weiteren Übergriffsversuchen ab. In der Regel wird dadurch verhindert, dass Wölfe versuchen durch Überspringen von Zäunen die Weidetiere anzugreifen.

Die zweckgebundenen Zuwendungen erfolgen als Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen arten- und tierschutzrechtlichen Auflagen.

## 2. Definition im Sinne der Förderrichtlinie

Für den durch die Richtlinie geförderten Weidetierschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- Für Schafe oder Ziegen eine nach allen Seiten geschlossene Einzäunung mit Elektronetzen mit einer Höhe von 145 cm.
- Für Rinder, Gehegewild, Hauspferde, Esel, Lamas und Alpakas eine nachträgliche Elektrifizierung bestehender Zäune durch stromführende Litzen auf Höhen von grundsätzlich 20 cm über dem Boden und 20 cm über dem Zaun als Übersprungschutz.
- Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
- Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter des Landkreises Hochtaunus sowie die Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter, welche ihren Tierbestand nachweislich im Hochtaunuskreis halten.

Förderfähig ist der Weidetierschutz für die Weidetiergruppen Schafe, Ziegen, Rinder, Gehegewild, Hauspferde, Esel, Lamas und Alpakas.

#### **4. Rechtsanspruch**

Besteht eine Förderberechtigung nach der Förderrichtlinie Weidetierschutz des Landes Hessen, erlischt die Berechtigung auf Förderung durch den Hochtaunuskreis.

Die Gewährung einer Zuwendung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### **5. Gegenstand der Förderung**

Liegen die unter Punkt 2 definierten Voraussetzungen nebeneinander vor, wird folgendes gefördert:

- Stromführende Elektronetze (145 cm) für kleine Weidetiere
- nachträgliche Elektrifizierung vorhandener Zäune mit 2 stromführenden Litzen (20 cm über dem Boden und 20 cm über dem Zaun) für die unter Punkt 3 genannten Weidetiergruppen.
- Weidezaungeräte (mindestens 1 Joule Entladeenergie, 12 V (Batteriegerät) bzw. 230 V (Hausstromgerät)) und zugehörige Batterien/Akkus.

#### **6. Höhe der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt, wie nachfolgend definiert, in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen.

Die Menge der förderfähigen Gegenstände wird je Antragsteller oder Antragstellerin und Kalenderjahr begrenzt auf:

Elektronetz:

1 - 10 Schafe/Ziegen: 100 Meter

11 – 30 Schafe/Ziegen: 200 Meter

31 – 60 Schafe/Ziegen: 300 Meter

Ab 61 Schafe/Ziegen: 400 Meter

Litzen und Isolatoren:

1 – 3 sonstige Weidetiere nach Punkt 3: 1.500 m Litzen + 500 Isolatoren

4 – 6 sonstige Weidetiere nach Punkt 3: 2.500 m Litzen + 600 Isolatoren

ab 7 sonstige Weidetiere nach Punkt 3: 4.000 m Litzen + 700 Isolatoren

Förderhöhe Elektronetze:

80 % des Anschaffungspreises, bis max. 220 € Auszahlungsbetrag / 50 m

Förderhöhe stromführende Litzen + Isolatoren:

80 % des Anschaffungspreises, bis max. 200 € Auszahlungsbetrag / 1000 m inkl. Isolatoren

Förderhöhe Weidezaungeräte:

80 % des Anschaffungspreises, bis max. 250 € Auszahlungsbetrag / Gerät

Förderhöhe der Batterien / Akkus:

80 % des Anschaffungspreises, bis max. 150 € Auszahlungsbetrag / Gerät

Eine Antragstellung kann nur einmal jährlich pro Antragsteller erfolgen.

Hinweis: Bei Personen mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG beziehen sich die 80 % der förderfähigen Kosten auf den Nettoanschaffungspreis. In allen anderen Fällen werden die Bruttokosten als förderfähig anerkannt.  
Versandkosten sind nicht Teil der Förderung.

## **7. Antragstellung**

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich bei dem

Hochtaunuskreis  
Der Kreisausschuss  
Amt für den ländlichen Raum  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Antrag ist zeitnah nach Anschaffung für das jeweilige Förderjahr (Kalenderjahr der Anschaffung) mit den Originalbelegen einzureichen. Nach Antragsprüfung und positiver Bescheidung erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Der Vordruck ist beim Amt für den ländlichen Raum des Hochtaunuskreises erhältlich oder kann auf der Internetseite des Hochtaunuskreises heruntergeladen werden.

Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, sollte sich der Antragsteller oder die Antragstellerin vor dem Einreichen des Antrages beim Amt für den Ländlichen Raum des Hochtaunuskreises erkundigen, ob eine Förderung noch möglich ist. Ist dies der Fall, so ist der Antrag zusammen mit den notwendigen Nachweisen (siehe Punkt 8) einzureichen.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Bescheid. Der Zuschuss kann sofort nach Bestandskraft des Bescheides ausgezahlt werden. Die Bestandskraft tritt ein, wenn entweder die Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides verstrichen ist oder, wenn vorher schriftlich auf die Einlegung des Widerspruchs verzichtet wird.

## **8. Bedingungen**

Um eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Grundschutzmaßnahmen zur Weidetierhaltung im Hochtaunuskreis zu erhalten, müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein:

1. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss an einem Beratungs- oder Schulungsangebot im Hinblick auf Herdenschutz durch eine geeignete Fachstelle teilgenommen haben. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Entsprechende Angebote sind in Hessen oder auch bundesweit (z. B. Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz „Herdenschutz in der Weidetierhaltung“) zu finden.
2. Alle meldefähigen Tiere müssen nachweislich beim Veterinäramt des Hochtaunuskreises, der Tierseuchenkasse sowie im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) angemeldet sein.
3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss die persönlichen Voraussetzungen zum Halten von Weidetieren erfüllen. Gegen die Antragstellenden darf kein Tierhalteverbot bestehen oder bestanden haben. Weiterhin dürfen keine veterinärämthlichen Verfahren anhängig sein.
4. Im Rahmen von Prüftätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises sowie der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofs ist diesen ein entsprechender Zugang zu den Unterlagen der Maßnahme zu ermöglichen.

Für die geförderten Gegenstände besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Wird der Verwendungszweck innerhalb des genannten Zeitraums nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

Aufhebung/ Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin gegen Zuwendungsbedingungen verstößt. Die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen sind dann zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.

Eine wiederholte Antragstellung in Folgejahren ist fachlich zu begründen.

## **9. Datenschutz**

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des gesamten Verfahrens verarbeitet.

Die Förderrichtlinie tritt am 18.07.2023 in Kraft.